

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schweickershausen**

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung und des § 35 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schweickershausen vom 28.09.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen in der Sitzung vom 08.02.2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Schweickershausen vom 28.09.2022 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**

**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**II. Gebühren**

**§ 5**

**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 9 Jahren 168,00 €
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 9 Jahre 518,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:  
- für die Nutzungsdauer von 20 Jahren ohne Verlängerung 144,00 €

**§ 6**

**Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Einzelwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Einzelgrabstelle 518,00 €
  - b) Tiefgrab 1.166,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Familienwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: 1.166,00 €
- (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: 144,00 €
- (4) Für die Überlassung einer Grabstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) „anonyme namenlose Bestattung“  
- beinhaltet das Nutzungsrecht und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Liegezeit 306,60 €
- b) „namentliche Bestattung“  
- beinhaltet das Nutzungsrecht und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Liegezeit 306,60 €  
Die Kosten für die Namenseintragung auf dem Gemeinschaftsmal trägt der Nutzungsberechtigte in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer.

## § 7

### Friedhofunterhaltungsgebühr (FUG)

- (1) Für die regelmäßige Nutzung aller Einrichtungen auf den Friedhöfen, die Bewirtschaftung der öffentlichen Wege und Grünflächen, die jährlichen Kontrollen der Standfestigkeit der Grabmale sowie die Kosten aller sonstigen Instandsetzungstätigkeiten wird für alle Grabstätten auf den Friedhöfen der Gemeinde Schweickershausen, für die ein Nutzungsrecht besteht, eine jährliche Gebühr erhoben. Ausgenommen sind hiervon Grabstätten unter § 6 Abs. 4.
- (2) Die Friedhofunterhaltungsgebühr beträgt jährlich:
- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| - für eine Einzelgrabstätte   | 18,00 € |
| - für eine Familiengrabstätte | 33,00 € |
| - für eine Kindergrabstätte   | 10,00 € |
| - für eine Urnengrabstätte    | 10,00 € |
- (3) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts kann die Friedhofunterhaltungsgebühr auch einmalig für die gesamte Ruhezeit an der erworbenen Grabstätte beglichen werden.
- (4) Für Grabnutzungsrechte, welche vor dem 01.07. eines Kalenderjahres beendet werden bzw. welche nach dem 30.06. neu entstehen, beträgt die Friedhofunterhaltungsgebühr 50 v.H. der jährlichen Friedhofunterhaltungsgebühr.
- (5) Die jährliche Friedhofunterhaltungsgebühr ist jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres – frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids – fällig und an die Gemeinde Schweickershausen zu entrichten
- (6) Der Abgabenbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung durch die Gemeinde Schweickershausen aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

## § 8

### Erwerb einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |         |
|--|---------|
| a) bei Einzelwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung   | 17,00 € |
| b) bei Familienwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 38,00 € |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung    | 10,00 € |
| d) bei Kindergrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung       | 12,00 € |

**§ 9  
Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte auf Antrag durch die Gemeinde Schweickershausen nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten u. Ä. folgende Gebühren erhoben:

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) Bei Einzelgräbern                  | 220,00 € |
| b) Bei Familiengräbern                | 290,00 € |
| c) Bei Urnengräbern und Kindergräbern | 180,00 € |

**§ 10  
Verwaltungsgebühren**

Für die Verwaltung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schweickershausen werden Verwaltungsgebühren erhoben für:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Erteilung einer Umbettungsgenehmigung  | 47,00 € |
| b) Genehmigung zum Setzen eines Grabmales | 47,00 € |
| c) Genehmigung zum Ändern eines Grabmales | 23,00 € |
| d) Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde  | 23,00 € |

**§ 11  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schweickershausen vom 07.10.2004, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14.04.2014 außer Kraft.

Gemeinde Schweickershausen

Schweickershausen, den 05.12.2022

  
Fischer  
Bürgermeister

